



Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 50
Fax 044 200 15 01
many.malis@uitikon.org
www.uitikon.ch

Nutzungsrichtlinien für Boulevardrestaurants und Boulevardcafés auf dem Leuenplatz

Flächen

Die nutzbare Fläche für Gastronomiebetriebe richten sich nach dem Plan Leuenplatz, Flächenaufteilung, Plan-Nr. 1029, dat. 26.10.2018.

Möblierung

Tische und Stühle

Das Mobiliar hat sich in das Platzbild einzufügen. Erwünscht ist leichtes, wetterfestes Mobiliar aus Stahl und/oder Holz. Stühle aus Kunststoff mit Tragkonstruktion aus Metall oder Holz sind erlaubt.

Sonnenschutz

Sonnenschirme müssen als Einzelobjekte wahrgenommen werden. Der Abstand zwischen den Schirmen muss deshalb mindestens 0.50 m betragen, die Durchgangshöhe im Gehbereich mindestens 2.20 m. Bevorzugt werden Schirme aus Stoff oder stoffähnlichem Material. Fremdwerbung auf den Sonnenschirmen ist untersagt, dezente Eigenwerbung hingegen zulässig.

Zusatzmobiliar

Mobile Aussenbuffets und Kühleinrichtungen sind zulässig. Deren Höhe darf 1.20 m nicht übersteigen. Die Gesamtlänge darf maximal 2.50 m pro Betrieb betragen.

Es dürfen zwei Menütafeln ohne Fremdwerbung pro Betrieb innerhalb der ausgeschiedenen Zonen aufgestellt werden. Weitere mobile oder feste Werbetafeln sind nicht erlaubt. Die Menütafel darf maximal 1.20 m hoch und 0.80 m breit sein.

Nicht zulässig sind insbesondere Zelte, Überdachungen, Bodenbeläge, Podeste, Zäune, Absperrungen, Dekorationen wie z.B. Blumentöpfe, Kunstobjekte, Paravents, Heizstrahler, Tonwiedergabegeräte, Bar-Einrichtungen usw.

Emissionen

Dem Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und der Anwohner ist besonders Rechnung zu tragen. Störungen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können, sind zu unterlassen.

Licht

Lichtemissionen sind möglichst zu vermeiden. Für eine zurückhaltende, hauptsächlich gegen den Boden gerichtete Gartenwirtschaftsbeleuchtung kann bei der Abteilung Bau und Planung eine Bewilligung beantragt werden.

Lärm

Tonwiedergabegeräte, Bildschirmapparate sowie Lautsprecher sind nicht erlaubt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon.

Luft

Das Kochen und die Zubereitung von Speisen auf den Aussenflächen sind gestattet.

Saison

Die Sommersaison dauert von Mai bis September; während dieser Zeit stehen eine Fläche von 108 m² und eine von 43 m² zur Verfügung. Die Wintersaison dauert von Oktober bis April; während dieser Periode stehen eine Fläche von 54 m² und eine von 22 m² zur Verfügung. Verzichtet ein Betreiber auf die Anmietung während der Wintersaison, so hat er sein gesamtes Mobiliar bis Mitte Oktober wegzuräumen.

Reinigung und Unterhalt

Für die tägliche Reinigung des Bodens ist der Inhaber der Boulevardbewilligung verantwortlich. Bei Missständen besorgt die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Betreibers.

Das Wischgut darf nicht auf den öffentlichen Grund gewischt werden, sondern muss über die Kehrichtabfuhr entsorgt werden.

Über Nacht sind die Einrichtungen wegzuräumen oder so zu sichern, dass damit kein Unfug betrieben werden kann.

Für Schäden am Untergrund haftet der Inhaber der Boulevardbewilligung.

Benützungsgebühr

Die Kosten für die Boulevardbewilligung betragen ganzjährig monatlich CHF 3.-/m² inklusive Bewilligungsgebühr. Das Benützungsgesuch mit Angaben zur geplanten Nutzung (Anzahl Tische, Aussenbuffets, Grills, Beleuchtung etc.) ist jeweils spätestens zwei Monate vor Mietbeginn bei der Abteilung Bau und Planung einzureichen und bewilligen zu lassen. Die Gebühren sind je vorschüssig für das ganze Jahr zu bezahlen.

Benützungsrecht Gemeinde

Die Gemeinde ist unter 2-monatiger Vorankündigung berechtigt, den ganzen Leuenplatz für spezielle Anlässe vollumfänglich selbst zu beanspruchen. Der Betreiber hat diesfalls sein gesamtes Mobiliar wegzuräumen. Dabei kann der Werkbetrieb der Gemeinde behilflich sein. Wird der ganze Platz an mehr als zwei Tagen pro Saison von der Gemeinde beansprucht, leistet die Gemeinde dem Inhaber der Boulevardbewilligung eine pro rata Rückerstattung der Benützungsgebühr.

Widerruf der Bewilligung

Bei Zuwiderhandlungen insbesondere gegen diese Richtlinien oder bei wiederholten Klagen wegen Lärm-
belästigung behält sich die Gemeinde vor, die Boulevardbewilligung unverzüglich zu widerrufen.

Änderungen und Ergänzungen

Die Gemeinde ist berechtigt, diese Nutzungsrichtlinien jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Anpassun-
gen bei der Mietfläche oder dem Mietpreis sind jeweils den aktuellen Betreibern mindestens drei Monate
vor Beginn der Winter- oder der Sommersaison mitzuteilen.

Kontakte

Die Zuständigkeiten innerhalb der Gemeindeverwaltung im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentli-
chen Grundes sind auf verschiedene Amtsstellen aufgeteilt.

Nutzung

Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau und Planung, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon, Tel. 044 200 15 59

Reinigung und Unterhalt

Werkhof, Abteilung Werkbetrieb, Zürcherstrasse 130, 8142 Uitikon, Tel. 044 200 15 60

Genehmigt durch Gemeinderat mit GRB-Nr. 248 vom 19. November 2018.

Gemeindepräsident



Chris Linder

Gemeindeschreiber



Sinisa Kostic